

Zum Tenor des Schlußberichtes

- Im Tenor des Schlußberichtes fixiert das Untersuchungsorgan seine begründete Entscheidung über die rechtliche Bewertung der im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen.
- Hier wird ohne Beweisführung das strafrechtlich relevante Handeln subsummiert.
- Die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ist herauszuarbeiten. Das erfordert, die Handlungen sind nach den Merkmalen der jeweiligen speziellen Strafnorm (Objekt, objektive Seite, Subjekt, subjektive Seite) und den hinzukommenden Anforderungen der Tatbestände des Allgemeinen Teils des StGB darzustellen.
- Die strafrechtlich relevanten Handlungen sind dabei so herauszuarbeiten, daß Übereinstimmung zwischen der festgestellten strafbaren Handlung und dem durch sie verletzten Straftatbestand deutlich wird.
- Dazu ist das strafbare Handeln inhaltlich kurz, schwerpunktmäßig zusammenzufassen. Die ausführliche Beschreibung der Straftat hat im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" zu erfolgen.
- In den Tenor sind nur solche Handlungen aufzunehmen, die nach Auffassung des Untersuchungsorgans strafbar sind und für die der Beschuldigte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll/kann.
- Es sind nur die verletzten Strafbestimmungen anzuführen.
- Zwischen der Darstellung des strafbaren Handelns im Tenor und dessen ausführlicher Beschreibung im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" muß Übereinstimmung bestehen. Es dürfen im Tenor keine Straftaten behauptet werden, die nicht vom "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" getragen werden.
- Die in der Lektion enthaltenen Beispiele haben die Aufgabe, bestimmte Probleme verdeutlichen zu helfen. Sie können Anregung zur Diskussion sein. Dabei ist jedoch zu beachten, daß auch bei der subsummierten Darstellung der Straftat im Tenor zwingend der Individualität jeder Straftat Rechnung zu tragen ist. Die Vielfältigkeit der Darstellungsvarianten waren in der Lektion nicht zu erfassen.

Zur Darstellung des "Wesentlichen Ermittlungsergebnisses"

- Im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" sind in konzentrierter Form die wesentlichen Ergebnisse der im Verlaufe der Bearbeitung getroffenen Feststellungen
zur Charakterisierung der Täterpersönlichkeit
und
zum Tatgeschehen
zu dokumentieren.